Das Aktienbuch.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Günther Graf von Stosch,
Regierungsreferendar und Kgl. Prß. Oberleutnant a. D.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geheimer Justizrat Professor Dr. Rehme.

Das Aktienbuch ist eine sehr alte, bis auf die ersten geschichtlichen Anfänge der Aktiengesellschaften zurückzuführende Erscheinung. Seine Bedeutung wechselte oft. Zur Zeit der holländischen Kompagnien wurden Aktienrechte nur durch Eintragung in das Aktienbuch übertragen. Heute geht nach deutschem Recht der Übergang der Aktienrechte durch Übertragung der Urkunde vor sich. Das Aktienbuch ist kein Handelsbuch, da es nicht die Handelsgeschäfte der Aktiengesellschaft ersichtlich macht. Es ist auch kein öffentliches Register, sondern ein intern geführtes Buch, das nicht rechtlichen, sondern praktischen Zwecken dient: der Vermeidung der umständlichen Prüfung und der Übersicht über die Aktionäre.

Das A.B. wird haftbar vom Vorstand der A.G. oder von der Gesamtheit der Komplementäre der Kommanditaktiengesellschaft geführt. Zur Eintragung gelangen die Schicksale der Namensaktien: Entstehung, Änderung und Endigung. Unter Änderung ist zu verstehen: Eigentumsübertragung und Legitimationszession; diese z. B. zur Bestellung eines Nießbrauches; nicht aber zur Pfandbestellung. Als Personen werden die jedesmaligen Besitzer der Namensaktie eingetragen, bei Mitbesitz sämtliche Inhaber, ohne aber daß der Vertreter einzutragen wäre.

Das A.B. erhält durch Absatz 3, § 223 H.G.B. seinen Charakter. In der Streitfrage, ob sich der Absatz 3 nur auf Eintragungen vom Übergange der N.A. oder auch auf Buchungen der Entstehung der N.A. bezieht, entscheiden wir, daß sämtliche Eintragungen den Wirkungen des Absatzes 3 unterliegen, weil bei ungleicher Behandlung der praktische Zweck des A.B.'s durchkreuzt würde, insofern als die A.G. kein vollständiges Bild vom Aktionärbestande erhielte.

Das Gesetz regelt nur die Übertragung der N.A. bei vorhandener Urkunde und bei vorhandenem A.B. Trotz mangelnder Urkunde ist eine Übertragung möglich, aber nicht bei fehlendem A.B. Die Aktionäre haben einen Anspruch gegen die A.G. auf Einrichtung eines A.B.'s. Der Übergang der N.A. kraft Singularsukzession und Universalsukzession ist vom A.B. unabhängig: der Erwerber ist nach außen hin Aktionär, nur der A.G. gegenüber ist er noch in der Ausübung der Aktionärsrechte beschränkt. Als solche kommen in Betracht nicht etwa Forderungsrechte, sondern nur solche Rechte, die aus der Mitgliedschaft entspringen. Diese sind Mitgliedschafts-, jene Gläubigerrechte. Zur Eintragung ist die Anmeldung nötig, sie kann vom Veräußerer wie vom Erwerber ausgehen; ferner die Vorlage der Aktienurkunde, schließlich der Nachweis und die Prüfung der Legitimaton des Eingetragenen. Die A.G. ist zur Prüfung verpflichtet, aber nur nach der formellen Seite hin: es ist nur die Legitimation, nicht dagegen die Berechtigung zu prüfen.

Die Bestimmungen des § 223 Absatz 1 H.G.B. sind Mußvorschriften, daher im Prinzip nicht zu übergehen. Die Praxis aber verträgt eine nachträgliche Heilung eines Mangels hierin durch die vollzogene Eintragung, insofern als gegen die Eintragung Einwendungen aus einem solchen Mangel nicht hergeleitet werden können.

Den Rechtscharakter des A.B.'s beurteilen wir vom Standpunkt der Legitimationstheorie aus.

Die Vertragstheorie lehnen wir ab. Das A.B. dient also lediglich zur Legitimation des rechtmäßigen Aktieninhabers. Es dient nur zum Rechtsausweis und hat mit der Entstehung der Aktienrechte und -Pflichten nichts zu tun, wie es im Gegensatz die Vertragstheorie lehrt. Die Rechtsbeschaffung geschieht durch die Übertragung der Aktienurkunde, die Legitimationsbeschaffung durch den Bucheintrag; beides hat mit einander nichts zu tun. Nach der Vertragstheorie wird der Übergang des Aktienrechtes durch den Bucheintrag erst vollständig, der Bucheintrag ist nach ihr Element des Übertragungsaktes. Um diese Konstruktion zu ermöglichen, zerlegt sie den Übergang in den Übertragungsakt einerseits und in den Übergang der Rechte und Pflichten andrerseits.

Durch den Eintrag läßt sie mit rechtserzeugender Kraft die Rechte und Pflichten entstehen. Das ist aber wegen der Wertpapiernatur der N.A. unmöglich; Papier und Recht können nicht getrennt werden. Der Übergang ist ein einheitlicher Vorgang. Er ist eine eigene Art von Rechtsnachfolge: Spezialsukzession. Diese Art Nachfolge verträgt es auch, daß der Erwerber eine in mancher Hinsicht von der Stellung des Veräußerers verschiedene Stellung einnimmt. Damit entfällt einer der Haupteinwände der Vertragstheorie.

Die Wirkung der Eintragung: Sie verleiht dem noch nicht eingetragenen Erwerber der A.G. gegenüber die Stellung eines ausgewiesenen Aktionärs.

Das A.B. ist notwendige Legitimation. Daher gilt der Eingetragene solange als Aktionär, bis an seine Stelle sein Nachfolger eingetragen ist, auch wenn er seine Aktie weiterveräußert hat; er ist also nur noch legitimiert, aber nicht mehr berechtigt. Die Legitimation ist jedoch das wichtigere.

Von seiten der A.G. kann eine Eintragung nur dann angefochten werden, wenn innerhalb der Prüfungspflicht Anfechtungsgründe entstanden sind: z. B. fehlendes Indossament als unheilbarer Mangel, — Mängel, die nicht im Bereich der Prüfungspflicht liegen, braucht die A.G. auch, wenn sie diese kennt, nicht zu berücksichtigen: sie kann den Eingetragenen an seiner Legitimation festhalten. Der Eingetragene jedoch hat gegen die Buchung nur zwei Einreden: er kann nur behaupten, daß die Eintragung ohne, d. h. gegen seinen Willen, erfolgt sei, daß ferner der Anmeldende zur Zeit der Anmeldung nicht geschäftsfähig gewesen sei.

Über Einwendungen aus der Person des Rechtsvorgängers haben wir gesagt, daß diese weder im Prinzip zu billigen, noch in der Regel zu verneinen wären. Wir haben nachgewiesen, daß jedesmal der Einzelfall entscheiden muß, ob die Einrede zuzulassen ist oder nicht.

Die Rolle des A.B.'s ist bei normaler Beendigung der A.G. mit deren Auflösung verknüpft. Es hat hierbei nichts zu sagen, daß das A.B. an sich noch weitere Verwendung findet als das A.B. der nachfolgenden Liquidationsaktiengesellschaft. Der Begriff hat gewechselt, der Gegenstand ist geblieben.

Das A.B. der Liquidationsaktiengesellschaft ist beendet, sobald der letzte Pfennig aus der Verteilungsmasse zur Ausgabe gelangt ist. Eine nachträgliche Fusion ändert daran nichts mehr. Im Falle einer liquidationslosen Fusion ist die Rolle des A.B.'s beendet, sobald die aufnehmende Gesellschaft mit der aufzunehmenden verschmolzen ist. Die trotzdem noch bestehende Trennung der Vermögensmassen hat keinen Einfluß auf das A.B., weil sie das Verhältnis zu den Gesellschaftsgläubigern regelt.

Am Ende der Arbeit haben wir auf Besonderheiten der ausländischen Gesetzgebungen auf dem Gebiete des A.B.'s hingewiesen. U. a. hat die englische Gesetzgebung die alte Funktion des A.B.'s als Transportbuch beibehalten. Das englische Recht will die Negotiabilität der Aktien möglichst erschweren. In allen grundsätzlichen Fragen ist das deutsche Recht nur mit dem Schweizer Obligationenrecht verwandt.

Von den beiden gegensätzlichen Bestrebungen, die Übertragung der Aktien ganz dem freien Verkehr zu überlassen einerseits und andererseits zu binden und unter die Kontrolle des Staates zu stellen, hat das deutsche Recht einen Mittelweg gewählt:

Eine durch das Indossament frei veräußerliche Namensaktie, deren Geltung aber von der Eintragung im Aktienbuch abhängig ist.